



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, den 10.01.11

NKVF (2010) 3

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Bern betreffend den Besuch der Nationalen
Kommission zur Verhütung von Folter in den
Anstalten Hindelbank vom 11. und 12. Juni 2010**

Angenommen am 03.09.2010



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
Gespräche und Zusammenarbeit	4
2. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	4
b. Materielle Haftbedingungen - Infrastruktur	4
Einheiten 1 und 2	4
Hochsicherheits- und Integrationsstrakt	5
Aussenwohngruppe Steinhof	6
Gewerbebereich	6
c. Betreuung der Insassinnen	6
Vollzugsplan	6
Aussenwohngruppe Steinhof	7
d. Medizinische Versorgung	8
Personal	8
Psychiatrische und psychologische Behandlungen	8
Zulassung und Untersuchungen, Transfers	9
Suchtbehandlung	9
e. Kontakte zur Aussenwelt	9
f. Freizeit- und Beschäftigungsangebot	10
g. Information an die Insassinnen	11
h. Disziplinarregime und Sanktionen	11
j. Personal und Arbeitsorganisation	12
3. Situation von Insassinnen im Hochsicherheits- und Integrationsbereich	12
Materielle Haftbedingungen im Integrationsbereich	13
Materielle Haftbedingungen Hochsicherheit – Sicherheitsregime A und B	13
4. Situation von Frauen im Massnahmenvollzug	15
5. Massnahmen für junge Erwachsene	15
6. Synthese der Empfehlungen	16
Materielle Haftbedingungen - Infrastruktur	16
Medizinische Versorgung	16
Situation von Insassinnen im Hochsicherheits- und Integrationsbereich	17
Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB	18



1. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter die Anstalten Hindelbank besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), bestehend aus Elisabeth Baumgartner, Delegationsleiterin (Rechtsanwältin, Zürich) Jean-Pierre Restellini (Arzt und Jurist, Präsident der NKVF und Mitglied des Ausschusses zur Verhütung von Folter des Europarates), Franziska Plüss (Oberrichterin Kanton Aargau) und André Vallotton (ehem. Vorsteher Amt für Justizvollzug des Kantons Waadt) besuchte die Anstalten Hindelbank am 11. und 12. Juni 2010.

Zielsetzungen

3. Die Delegation richtete bei ihrem Besuch das Augenmerk besonders auf Personen, die im Hochsicherheitsbereich und im so genannten Integrationsbereich festgehalten werden, sowie auf weitere Frauen, die nach Art. 64 StGB verwahrt werden oder sich im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB befinden.

Besuchte Anstalten

4. Die Anstalt Hindelbank ist die einzige Vollzugsanstalt für Frauen in der deutschsprachigen Schweiz. Sie dient dem Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss StGB und ZGB im geschlossenen (inkl. Hochsicherheit) und offenen Bereich. Die Vollzugsanstalt umfasst 107 Plätze in sieben Wohngruppen.
5. Die Anstalt verfügt über insgesamt 115 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 78.7 ETP. Pro Insassin stehen 0.76 Betreuer/innen zur Verfügung. Das Gefängnis verfügt über 4 normale Einheiten mit 79 Plätzen, über 8 Plätze im Hochsicherheits- und Integrationstrakt, 6 Plätze in der Mutter-Kind Abteilung und eine externe Wohneinheit mit 14 Plätzen in Burgdorf.
6. Zurzeit des Besuches der Delegation befanden sich insgesamt 100 Frauen in Hindelbank (inkl. Aussenwohngruppe Steinhof in Burgdorf). 11 der 100 Insassinnen hatten eine gerichtlich angeordnete ambulante Massnahme², 16 eine gerichtlich angeordnete stationäre Massnahme³ und zwei waren verwahrt nach Art. 64 StGB. Die meisten Insassinnen befanden sich im Rahmen der beiden Deutschschweizer Konkordate (Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz und Strafvollzugskonkordat der Ostschweiz), einige aber auch im Rahmen des Strafvollzugskonkordats der lateinischen Schweiz in Hindelbank.

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>

² Nach Art. 60 oder 63 StGB.

³ Nach Art. 59 oder 60 StGB.



Gespräche und Zusammenarbeit

7. In Abwesenheit der Direktorin, Frau Heimoz, wurde die Delegation der Kommission von vier Mitgliedern der Geschäftsleitung sehr freundlich empfangen:

- Herr Marc Theilkäs, Direktor StV Hindelbank
- Herr Martin Abegglen, Leiter Sicherheitsdienst
- Herr Felix Küng, Leiter Beschäftigungsateliers
- Frau Eliane Zimmermann, Leiterin Sozialarbeit und Organisation der verschiedenen Sektionen.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und dem Personal vor Ort verlief hervorragend. Die Delegation erhielt unbeschränkten Zugang zu allen Insassinnen und konnte Einblick nehmen in die relevanten Dokumente.

2. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

8. Die Kommission hat während ihres Besuches in Hindelbank keine Anschuldigungen betreffend Misshandlungen vom Personal gegenüber Insassinnen erhalten, noch gab es indirekte Hinweise auf solche Misshandlungen.

b. Materielle Haftbedingungen - Infrastruktur

9. Die Anstalt ist ruhig gelegen. Sie ist sauber und geordnet, Unterhalt und Ausstattung sind gut. Einzig die älteren Einheiten sind eng und entsprechen nicht dem Schweizer Standard.
10. Die Haftbedingungen entsprachen beim Besuch im Grossen und Ganzen den geltenden internationalen und nationalen Standards. Dennoch gibt es einige Aspekte, die verbessert werden können.

Einheiten 1 und 2

11. Die Wohneinheiten (Wohngruppen) 1 und 2 sind bereits etwas älter. Die Aufenthaltsräume und die 23 Zellen in jeder Einheit sind kleiner als im übrigen Teil der Anstalt. Die Zellen sind 8m² gross und verfügen je über eine ca. 3m² grosse sanitäre Anlage. Jede Einheit verfügt jeweils über einen Aufenthaltsraum für Nichtraucher und Raucher, eine kleine Waschküche, eine Küchenecke sowie über 2 Duschen und ein Bad. Das Personal verfügt in jeder Einheit über ein Büro und ein Besprechungszimmer. Die Zellen erfüllen jedoch nicht die neuen Bundesrichtlinien, welche für Einzelzellen eine Wohnfläche von 12m² (inkl. Nassbereich)



vorschreiben.⁴ **Deshalb empfiehlt es sich mit dem geplanten Neubau/Umbau des oberen Teils der Anstalt so bald als möglich zu beginnen.**

12. Auch die sanitären Anlagen sind in ungenügender Anzahl vorhanden, denn es stehen lediglich zwei Duschen für 23 Personen zur Verfügung. **Insbesondere die sanitären Anlagen entsprechen nicht dem schweizerischen Standard und bedürfen einer baldigen Anpassung.**
13. Es gibt kein Esszimmer, so dass alle Insassinnen ihre Mahlzeiten auf kleinen Tischen im Gang vor ihren Zellen einnehmen müssen oder bei schönem Wetter im Garten der Wohneinheit

Einheiten 3 und 4

14. Die Einheiten 3 und 4 sind neuer als die Wohneinheiten 1 und 2. Obwohl ihre Struktur ähnlich aufgebaut ist wie diejenigen der älteren Einheiten, sind die zur Verfügung stehenden Räume geräumiger und grosszügiger. Die Zellen erfüllen die Bundesrichtlinien betreffend Bauweise und die Insassinnen verfügen über jegliche Infrastruktur, welche für das Gemeinschaftsleben und das Erlernen ihrer Autonomie förderlich ist.

Einheit Mutter und Kind

15. Insassinnen mit Kleinkindern werden in einem separaten Wohnhaus untergebracht. In die Wohngruppe Mutter und Kind (MuKi) werden schwangere Frauen, Frauen mit Kleinkindern und im Ausnahmefall auch Insassinnen ohne Kinder aufgenommen.
16. Die Zimmer der Frauen sind auf zwei Häuser aufgeteilt, wobei Mutter und Kind jeweils im selben Zimmer untergebracht sind. Jedes Haus verfügt über ein Spielzimmer. In allen Innenräumen besteht Rauchverbot. Ein Einschluss in den Zimmern findet nicht statt. Abends werden die Häuser geschlossen.
17. Seit 2009 ist die Kinderbetreuung mit der Schaffung einer Kindertagesstätte (Kita) professionalisiert. Die Kinder befinden sich nun unter der Obhut einer Kleinkindbetreuerin, mit welcher sie sich ab und zu auch ausserhalb des Anstaltsgeländes aufhalten können.
18. Die Mutter-Kind-Abteilung ist freundlich und wohnlich eingerichtet. Es besteht eine krippenähnliche Betreuung. Mutter und Kind bleiben zusammen, bis das Kind das 3. Lebensjahr erreicht hat. Ab dem 3. Altersjahr werden die Kinder, nach Absprache mit der Mutter, entweder bei der Familie der Mutter, bei einer Pflegefamilie oder in einer Institution platziert. Nach der Platzierung der Kinder werden die Insassinnen in eine Normalvollzugsgruppe versetzt. **Es wird empfohlen die Folgen der bevorstehenden Trennung von Mutter und Kind jeweils vorgängig noch medizinisch/psychiatrisch abzuklären.**

Hochsicherheits- und Integrationstrakt

19. Der Hochsicherheits- und Integrationstrakt umfasst 3 spezielle Haftregimes. Darin werden nur Insassinnen aufgenommen, die eine Gefahr für sich selbst oder für andere darstellen. Der Hochsicherheits- und Integrationstrakt verfügt über 3 Plätze im Sicherheitssektor A (strenge Sicherheitsisolierung), über 8 Plätze im Sicherheitssektor B (hohe Sicherheit mit progressiver Integration) und 5 Plätze im Integrationssektor.

⁴ http://www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/baubeitaege/hb-erwachsene-d.pdf.



20. Der Integrationsbereich befindet sich am Ende des Gebäudes. Die Einheit besteht aus 8m² grossen Einzelzellen, welche an eine sanitäre Anlage grenzen. Daneben gibt es ein Büro für den Unterhalt, mehrere Duschen, ein Bad und einen Aufenthaltsraum. Im Erdgeschoss befinden sich eine gemeinsame Kochecke, der Aufenthaltsraum, das Personalbüro für die gesamte Einheit, ein Atelier und ein Abstellraum, der Eingangsbereich sowie der Zugang zu einem Spaziergarten.

Aussenwohngruppe Steinhof

21. Die Aussenwohngruppe Steinhof befindet sich in Burgdorf und dient dem offenen Strafvollzug. Sie umfasst 11 Zimmer, teilweise Doppelzimmer mit maximal 14 Plätzen. Ein Einschluss in den Zimmern findet nicht statt. Abends wird das Gebäude geschlossen.
22. In der Aussenwohngruppe Steinhof werden auch 1-2 Frauen mit eigenen Kleinkindern aufgenommen; die Kinder werden während 4 ½ Tagen pro Woche extern betreut. Eigene Kinder unter 12 Jahren können ihre Mutter zudem (auch ferienhalber) im Steinhof besuchen.

Gewerbebereich

23. Der Gewerbebereich ist das Aushängeschild der Anstalt Hindelbank. Er umfasst folgende Arbeitsplätze: Waschwerk, Packwerk, Biowerk, Stoffwerk I, II und III, Tonwerk, Holzwerk, Kochwerk, Technischer Dienst, Hauswirtschaft, Officearbeit in den Wohngruppen.
24. Die Räume sind in sehr gutem Zustand, gut durchlüftet und lichtdurchflutet. Die Betreuung sowie die Produktion scheinen der Kommission von sehr guter Qualität zu sein.
25. Das wohl wichtigste Atelier ist das Waschwerk, wo bis zu 55 Personen arbeiten können. Das zur Verfügung stehende Material ist zweckmässig und ermöglicht ein gutes Erlernen des Handwerks.
26. Entsprechend den Richtlinien des Konkordats sind die Löhne auf 35.- SFr. pro Tag angesetzt, wovon 26.- SFr. für die Insassin sind.
27. Im Biowerk, das sich im Freien, aber innerhalb des Anstaltsgeländes befindet, können Insassinnen Tiere betreuen und es werden Beeren und Früchte angebaut. In den übrigen Gewerbegebäuden werden vor allem Auftragsarbeiten erledigt. Ein Teil der hergestellten Gegenstände werden von der Anstalt direkt verkauft (auch auf Bestellung hin). Die Qualität der von der Kommission besichtigten Gegenstände war beeindruckend.

c. Betreuung der Insassinnen

Vollzugsplan

28. Gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB muss gemeinsam mit den Insassen ein Vollzugsplan erstellt werden.
29. Eine erste Bilanz erfolgt systematisch. Sie beinhaltet eine Anamnese der Insassin, Informationen über ihr soziales Umfeld, ihre Schul- und Ausbildung, ihr beruflicher Hintergrund, die finanzielle Situation, ihre Gesundheit, die psychische Behandlung, ihre Hobbies, sowie ihr Verständnis der begangenen Delikte und ihrer Strafe. Schliesslich werden auch ihre Zukunftspläne angesprochen. Im Bereich Bildung wird auch ein spezieller Fragebogen angebo-



ten, der die Integration in ein Pilotprogramm « **Bildung im Strafvollzug** » (BiSt)⁵ ermöglicht. Alle sechs Monate werden die Vollzugsziele evaluiert und die Fortschritte bezüglich Verhalten der Insassin in einem Bericht festgehalten. Die therapeutischen Aktivitäten sind hingegen nicht Teil des Vollzugsplans.

30. **Im Gespräch mit Insassinnen hat die Kommission festgestellt, dass die Betreuung der Insassinnen stark auf den konformen Ablauf des Anstaltslebens und auf das Regelverhalten ausgerichtet ist. Das minutiöse Festhalten der kleinsten Regelverstösse durch das Betreuungspersonal kann negative Auswirkungen auf den Strafvollzug als ganzes haben. Insbesondere die paradoxe Situation, dass einerseits viele Freiheiten bestehen, andererseits aber jede kleinste in fast schulmeisterlicher Manier Normabweichung bestraft wird, ist einer zukünftigen selbstverantwortlichen Reintegration nicht förderlich.**

Mutter und Kind Wohngruppe

31. Anlässlich des Besuchs der Kommission waren nur eine Mutter mit einem Kind sowie vier weitere Frauen aus dem Normalvollzug in der Wohngruppe untergebracht. Die Zelle der Mutter war kindsgerecht eingerichtet, ebenso das Spielzimmer. Das Gespräch mit der in der Wohngruppe lebenden Mutter ergab, dass sie sich - was ihre Mutterschaft (nicht aber, was der Vollzug ihrer Massnahme) anbelangt - in der Gruppe sehr wohl fühle und für das Kind gut gesorgt werde.
32. Es konnte ein Schichtwechsel zwischen zwei Betreuerinnen mitverfolgt werden, wo u.a. auf allfällige psychische Probleme einer Insassin hingewiesen sowie administrative Informationen ausgetauscht wurden. Über die Insassinnen wurde respektvoll gesprochen. Insassinnen, die sich während unserer Anwesenheit mit Fragen an die Betreuerinnen wandten, wurden ernst genommen und es wurde versucht, ihnen zu helfen.
33. Das Gespräch mit den beiden Betreuerinnen ergab, dass sich diese einen vermehrten Austausch mit den anderen Wohngruppen wünschten.
34. Der Gesamteindruck der Kommission anlässlich des Besuches der Wohngruppe Mutter und Kind war gut. **Allerdings wird eine vermehrte Vernetzung des Personals der verschiedenen Wohngruppen empfohlen.**

Aussenwohngruppe Steinhof

35. Bei der Aussenwohngruppe Steinhof handelt es sich um eine offene Abteilung, sie dient auch dem Vollzug des Arbeitsexternats. Es werden sowohl Frauen, die eine Strafe erhalten haben, als auch Frauen mit Massnahmen aufgenommen. Die Insassinnen werden spezifisch auf die Entlassung und die Wiedereingliederung vorbereitet. Sie müssen vor der Aufnahme mindestens 2 Monate (Mütter mit Kindern: 4 Monate) im Hauptbetrieb verbracht haben, der Mindestaufenthalt im Steinhof dauert mindestens 2 Monate (Mütter mit Kindern: 4 Monate; ist das Kind bereits 2-jährig: mindestens 6 Monate) und in der Regel höchstens 1 Jahr.

⁵ Das von der Stiftung Drosos und dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Zentralschweiz (SAH-Z) entwickelte Pilotprojekt soll mittels Basisbildung Menschen im Strafvollzug bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt unterstützen. Eine eigens geschaffene Fachstelle hat die Aufgabe, Bildung im Alltag der Vollzugsanstalten zu verankern. Vgl. www.bist.ch.



36. Der Gesamteindruck der Kommission anlässlich des Besuches der Wohngruppe Steinhof war gut.

d. Medizinische Versorgung

37. Da weder die Leiterin der medizinischen Versorgung, Frau Cornelia Anderegg, noch die Ärztinnen, Frau Dr. med. Bidisha Chatterjee (FMH Innere Medizin) und Dr. med. Dipl.-Psych. Dorothee Klecha, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Oberärztin am Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) der Universität Bern, während dem Besuch der Kommission anwesend waren, stützen sich die folgenden Feststellungen auf eigene Beobachtungen und Gespräche mit dem anwesenden Personal. Die Ärztinnen und Ärzte sind nicht von der Anstalt Hindelbank angestellt und dementsprechend auch nicht weisungsgebunden.

Personal

38. Das medizinische Team setzt sich aus neun Krankenschwestern (600 Stellenprozente) zusammen. Konsiliarisch tätig sind die Anstaltsärztin (Frau Dr. med. Bidisha Chatterjee), sowie Spezialärzte und -ärztinnen, Physiotherapeuten/innen, ein Zahnarzt, Psychiater/innen (Forensik) und Psychotherapeuten/innen und eine Präventionsbeauftragte (zu 50%, HIV/Aids Prävention, Suchtberatung). Die somatische und psychiatrische medizinische Betreuung ist während zwei Halbtagen in der Anstalt garantiert. Eine bis zwei Krankenschwestern sind während den Öffnungszeiten des Gesundheitsdienstes (GD) permanent anwesend, während der Nacht ist mindestens eine Krankenschwester anwesend. Am Wochenende steht keine psychiatrische Notfallbehandlung zur Verfügung.

Somatische Behandlungen

39. Mehrere Insassinnen hinterfragen teilweise die somatische Medikamentation, welche ihnen verschrieben wird und beanstanden, dass sie nicht die gleichen Medikamente erhalten wie sonst auf dem Markt.
40. Aufgrund des fehlenden Austausches mit den behandelnden Ärzten und der relativen Schwierigkeit mit den Insassinnen objektiv über den Einsatz von Generika und sonst verschriebenen Medikamenten zu sprechen, konnte die Delegation keine schlüssige Evaluation durchführen.

Psychiatrische und psychologische Behandlungen

41. Wegen der grossen Anzahl von psychisch kranken Insassinnen spielt die psychiatrische Behandlung eine wichtige Rolle. Psychiaterinnen und Psychiater des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes (FPD) der Universität Bern führen die gerichtlich angeordneten Massnahmen nach Art. 59, 60-61 sowie 63 StGB durch. Ob die gesetzlich vorgeschriebene „nötige therapeutische Behandlung“ mit **je einem 45-minütigen Therapiegespräch pro Woche** machbar ist, erscheint der Kommission fraglich. Darüber hinaus bietet der FPD für alle Insassinnen eine psychiatrisch-psychotherapeutische Beratung bzw. Behandlung an. Diese kann auf Antrag der Insassin in der Anstalt selbst wahrgenommen werden.
42. Rund 50% der Insassinnen werden psychiatrisch betreut. Die Psychiater/innen und Psychologen/innen wechseln häufig, was für die Kontinuität und Nachhaltigkeit der Therapie nicht sehr förderlich ist. Für 2010 sind es zwei Psychiaterinnen und drei Psychologinnen, die wö-



chentlich in die Anstalt kommen. Die Kommission empfiehlt, häufigere und längere Therapiegespräche.

Zulassung und Untersuchungen, Transfers

43. Jede neu eintreffende Person wird systematisch einer medizinischen Untersuchung unterzogen.
44. Bei Bedarf kann jede Insassin jederzeit eine medizinische Konsultation beantragen: Im Durchschnitt sind es ca. 15 Personen pro Tag. Zwei Fachärzte, davon eine Gynäkologin, stehen auf Abruf bereit.
45. Im Notfall werden Patientinnen ins Inselspital in Bern überführt. Diese Transfers erfolgen meist problemlos.

Suchtbehandlung

46. In den Wohneinheiten gibt es einen automatischen Spritzenverteiler, wo die Insassinnen die Spritzen selbst beziehen können.
47. Im Gewerbebereich steht ein kleiner Raum für die Verteilung von Methadon zur Verfügung (derzeit befinden sich ca. zehn Personen in Methadon Behandlung).

Geburten

48. Die Geburten erfolgen in der Regel im Frauenspital in Bern. Rund alle vier Wochen erfolgt ein Besuch von der Mütterberatungsstelle Burgdorf (Säuglingsschwester) in den Anstalten.
49. Unter Umständen ist auch eine Geburt in einem anderen Spital möglich (z.B. aus versicherungstechnischen Gründen) und ein Wochenbettaufenthalt zu Hause kann durch einen Hafturlaub ermöglicht werden.

e. Kontakte zur Aussenwelt

50. Besuche sind von Montag bis Freitag zwischen 16.30 – 18.30 Uhr, 17.30 – 19.30 Uhr, 18.30 – 20.30 Uhr (Wohngruppe Integration: 16.30 – 18.30 Uhr) und am Samstag/Sonntag und Feiertagen von 11.00 – 13.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr möglich. Es sind höchstens drei Besuche pro Monat möglich und am Besuch teilnehmen dürfen höchstens drei Personen über 14 Jahre. Kinder mit einer persönlichen Beziehung zur Insassin (Geschwister, Enkelkinder, Patenkinder) sind zugelassen und müssen angemeldet werden. Die Anzahl der eigenen Kinder unter 18 Jahren einer Insassin ist nicht limitiert. Keine der Insassinnen beanstandete gegenüber der Kommission die Besuchsregelungen.
51. Die Besuchsräume befinden sich in der Nähe des Eingangs und sind angenehm und geräumig. Besuche dürfen entweder im Garten oder in den verschiedenen dafür zur Verfügung stehenden Räumen stattfinden. Im ersten Stock gibt es Einzelräume für Gespräche mit dem Anwalt, sowie einen Intimraum, der Paaren für intime Besuche während vier Stunden zur Verfügung steht.
52. Keine der befragten Insassinnen beanstandete die Regelungen bezüglich Brief- und Telefonkontakte und deren Handhabung. Telefonate können von den Wohngruppen aus gemacht werden. In der Integrationssektion dürfen nicht alle Insassinnen das Telefon frei benutzen.



53. Insassinnen dürfen Waren entgegennehmen, die ausschließlich ihrem Eigengebrauch dienen. Die Ware wird vom Sicherheitsdienst entgegengenommen und kontrolliert. Sie wird umgepackt und der Insassin in der Regel am Folgetag abgegeben. Das maximal erlaubte Gesamtgewicht eines Paketes oder der mitgebrachten Waren beträgt 3 Kilo (inkl. Verpackung). Einige Insassinnen beklagten sich gegenüber der Kommission, dass früher mehr Waren zugelassen waren.
54. Die Insassinnen haben die Möglichkeit, mit dem bei der Arbeit in der Anstalt verdienten Geld in einem kleinen Laden einzukaufen. Die Produkte werden von der Anstaltsleitung extern eingekauft, wobei nach Angaben der Geschäftsleitung auf ein ausgewogenes und kostengünstiges Angebot geachtet wird (Anhang: Liste mit Produkten). Mehrere Insassinnen bemängelten allerdings, dass die Produkte übersteuert seien und extern weniger kosten würden.

f. Freizeit- und Beschäftigungsangebot

55. Die Insassinnen verfügen über ein umfassendes Freizeitangebot. Im internen Hof und in den Aufenthaltsräumen können sie verschiedenen Aktivitäten nachgehen oder Kontakte pflegen. Fernsehen, Computer und Multimedia sind in den Zellen erlaubt. Ausserdem stehen ein Sport-, Fitnessraum zur Verfügung sowie Jogging-Möglichkeiten. Im Lernwerk werden Freizeitkurse verschiedenster Art angeboten. Bei den organisierten Freizeitaktivitäten liegt der Schwerpunkt auf Bewegung und Sport.
56. Das Beschäftigungsangebot ist sehr gut entwickelt, vielfältig und interessant. Es werden sowohl Produktionsaktivitäten als auch Gestaltungsaktivitäten angeboten. Im Integrationsbereich finden die Aktivitäten in geschützten Ateliers statt. Die Sicherheitsvorschriften bei der Arbeit sind eingehalten. Jede Insassin verfügt über einen eigenen Arbeitsplatz.
57. Pro Jahr kann jede Insassin eine Woche Ferien beziehen. Mehrere Insassinnen haben sich beklagt, dass 4½ Freitage nicht genügen, um sich zu erholen und dass gemäss Arbeitsrecht der Anspruch auf Ferien höher sei.
58. Die Anstalten Hindelbank sind an einer Pilotphase des Programms Bildung im Strafvollzug (BiSt) beteiligt. Das Projekt hat zum Ziel, mittels Basisbildung Menschen im Strafvollzug bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt zu unterstützen. BiSt bietet den Frauen ein breites Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an, die von Sprachkursen über Computerkurse bis zu Fernkursen an Universitäten reicht.
59. Insassinnen mit Kindern können das Angebot der Erwachsenenbildung und des Freizeitprogramms vollständig beanspruchen. Nach Rücksprache besteht die Möglichkeit, zusammen mit den Kindern ausserhalb der Anstalten einer Aktivität nachzugehen.
60. In der Aussenwohngruppe Steinhof erhält jede Frau zusätzlich zu den Ausgängen und Urlauben ein Budget an Freizeitstunden, die sie extern verbringen kann. Die Frauen haben zudem die Möglichkeit, externe Bildungskurse, Sportkurse und Freizeitkurse zu besuchen.
61. Es ist möglich in den Anstalten Hindelbank eine Anlehre zu absolvieren. Leider gibt es jedoch **keine Möglichkeit eine Lehre zu absolvieren**, was zur unbefriedigenden Situation führt, dass Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB, die eine Berufslehre vorsehen, nicht vollzogen werden können.
62. Alle befragten Insassinnen äusserten sich sehr zufrieden mit der Arbeit und gaben auch zum Ausdruck, dass es wichtig sei für sie, arbeiten zu können. Für gewisse hat die Arbeit auch



eine therapeutische Wirkung. Mehrere Insassinnen äusserten sich sehr positiv über die Betreuung am Arbeitsplatz.

63. Die Mütter mit Kindern arbeiten grundsätzlich, wie jene im Normalvollzug, in den Gewerbebetrieben, wobei ihr diesbezügliches Arbeitspensum aus Rücksicht auf ihre Mutterschaft reduziert ist. Während des Mutterschaftsurlaubes (8 Wochen) betreuen die Frauen ihre Kinder ganztags in der Wohngruppe.

g. Information an die Insassinnen

64. **Die ausländischen Insassinnen sollten in ihrer Sprache auf ihre Rechte (und Pflichten) hingewiesen werden.** Dies insbesondere beim Antritt ihrer Strafe/Massnahme sowie auch dann, wenn sie konkret diszipliniert werden. Die ihnen zustehenden Beschwerdemöglichkeiten sollten ihnen in ihrer Sprache vermittelt werden.

h. Disziplinarregime und Sanktionen

65. Das Disziplinarregime in Hindelbank erfolgt in Anwendung von Art. 91 StGB, den Art. 75 – 78 des Strafvollzugsgesetzes und den Art. 123 – 129 der Strafvollzugsverordnung. In diesen Artikeln sind alle europäischen und verfassungsmässigen Grundsätze für die Rechte und den Schutz der Grundrechte Inhaftierter betreffend das Verfahren, den Strafen, den Verbrechen und den Vollzugsbedingungen enthalten. Das interne Disziplinarregime beschreibt die Grundsätze des Disziplinarrechts und Verfahrens. Nebst dem internen Gefängnisreglement gibt es spezifische Verhaltensregeln.
66. Die Kompetenz für das Disziplinarregime obliegt der Geschäftsleitung für sämtliche Sanktionen, die unter 15 Tagen liegen und der Direktorin für alle übrigen Sanktionen. Die höchste Sanktion beläuft sich auf 21 Arresttage.
67. Im Jahre 2009 belief sich die längste Sanktion auf 10 Arresttage, 2010 waren es 6. Die meisten Sanktionen sehen abends eine beschränkte Öffnungszeit der Zellen vor.
68. 2009 wurden ungefähr 400 Sanktionen verteilt auf 100 Insassinnen verhängt und ungefähr 160 für die ersten 5 Monate in 2010. Einige Insassinnen kumulieren eine grosse Anzahl an Sanktionen pro Jahr.⁶
69. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass mehrere Insassinnen sagten, das Sanktionensystem sei in den letzten Jahren strenger geworden und dass das rechtliche Gehör vor der Verhängung einer Sanktion oft nicht gewährt werde. Das Sanktionensystem wird von den Insassinnen als ungerecht und unangemessen empfunden. Gemäss Informationen der Geschäftsleitung könnten die Insassinnen die Gewährung des rechtlichen Gehörs jederzeit geltend machen, viele verzichten aber darauf. Disziplinaentscheide werden auf Ebene der Geschäftsleitung getroffen gemäss Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug. **Die Kommission empfiehlt ein besonderes Augenmerk auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs vor der Verhängung einer Sanktion zu richten. Dies gilt ebenfalls bei allfälligem Verzicht auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die Insassin.**

⁶ Eine Insassin kumulierte allein 2009 37 Sanktionen und 18 für das erste Halbjahr 2010.



70. Die Haftbedingungen in den Arrestzellen sind korrekt. Die vier 8m2 grossen Zellen verfügen über eine sanitäre Anlage, fliessendes Wasser und sind mit einem Zugang nach aussen versehen. Die Räume sind sauber und gut unterhalten und verfügen über eine Dusche auf dem Flur. Dank einem Milchglas sind sie angemessen lichtdurchflutet. Die Insassinnen können über die Gegensprechanlage tagsüber mit dem Personal der Einheit, nachts mit der Zentrale Kontakt aufnehmen.
71. Die sanktionierten Insassinnen dürfen ein Buch lesen und Radio hören. Ab dem ersten Tag dürfen sie sich eine Stunde in einem Aussenhof (5m auf 6m) aufhalten. Während der Ausführung der Sanktion sind keine Besuche erstattet. Die medizinische Versorgung und die Gefängnisseelsorge sind gewährleistet. Die Geschäftsleitung, das Personal der Einheit sowie die Leiterin der sozialen Dienststelle haben ständig Zugang zu den Zellen.
72. Während des Besuchs der Kommission hielten sich zwei Insassinnen in den Arrestzellen auf. Eine wurde zu 4 Tagen Arrest bestraft, eine andere führte eine spezielle Massnahme im Rahmen des Sicherheitsregimes A durch.
73. Vom Personal wurde teilweise darauf hingewiesen, dass ein individualisierter Ansatz bei Disziplinar massnahmen mehr Sinn machen würde als die systematische Anwendung solcher Massnahmen für alle Insassinnen, insbesondere, da viele von ihnen heute unter psychischen Krankheiten leiden.

j. Personal und Arbeitsorganisation

74. Das Betreuungspersonal besteht aus vier bis sechs Personen pro Einheit mit Ausnahme des Hochsicherheitstrakts, wo 9 Betreuer/innen zur Verfügung stehen. Die Mehrheit des Betreuungspersonals arbeitet Teilzeit, was eine effektive Betreuung von etwas mehr als einer Person pro Einheit ermöglicht.
75. Der Kommission ist insbesondere aufgefallen, dass Kontakte zwischen dem Betreuungspersonal und den Therapeuten/innen fehlen. Solche Kontakte wären essentiell, um Insassinnen mit psychischen Problemen besser zu betreuen. Einige Mitarbeitende bedauerten, dass man sich unter den verschiedenen Wohngruppen nicht vermehrt austauschen könne. Die Kommission empfiehlt deshalb, dass ein **besonderes Augenmerk auf die Kommunikation und Vernetzung des Personals gerichtet werden sollte**.
76. In Gesprächen mit dem Personal erfuhr die Kommission, dass es ca. zweimal im Monat Teamsitzungen und ca. 8-mal pro Jahr eine externe Supervision gibt. Gearbeitet wird in Hindelbank in fixen Teams. Die internen und externen Weiterbildungsmöglichkeiten sind gut und werden auch genutzt.

3. Situation von Insassinnen im Hochsicherheits- und Integrationsbereich

77. Neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insgesamt 750 Stellenprozente) sind für die drei Bereiche verantwortlich. Für die Ein- und Ausgänge aus den Zellen werden sie von 1 – 2 Sicherheitskräften unterstützt. Je nach Stundenplan sind zwischen vier und acht Mitarbeiterinnen anwesend. Am Wochenende betreuen nur 2 Personen die Einheit. Angesichts der relativ hohen Besetzung ist derzeit etwas weniger als eine Person pro Insassin verfügbar.
78. Es gibt derzeit keine Insassin im fürsorglichen Freiheitsentzug gemäss Art. 397a ff. des Zivilgesetzbuches.



Materielle Haftbedingungen im Integrationsbereich

79. Der Integrationsbereich befindet sich im hintersten Teil des Hochsicherheitstrakts. Ziel dieses Bereichs ist die längerfristige Integration in eine andere Gefängniseinheit. Derzeit befinden sich sechs Insassinnen in diesem Bereich, die älteste bereits seit mehr als sechs Jahren.
80. Das Haftregime der 6 Insassinnen wird individuell gehandhabt. Arbeits- und Aufenthaltszeiten in der Zelle werden in einem individuellen Programm festgelegt. Die Einheit bietet produktive und kreative Beschäftigungsmöglichkeiten in kleinen Gruppen an, den individuellen Fähigkeiten angepasste Einzelaktivitäten in der Zelle und Bildungsmöglichkeiten. Die Zellen sind zwischen 07.30 und 13 Uhr und zwischen 14 und 19.30 Uhr geöffnet.
81. Die Liste des Personals zeigt, dass die für diese Einheit zuständigen Personen teilweise nicht über die adäquate Ausbildung und zu wenig Erfahrung im Umgang mit solchen Patientinnen verfügen. Eine universitäre Ausbildung im Bereich Psychiatrie oder Sozialpädagogik für die Leiterin und ein eidgenössischer Fachausweis als Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug und mehrere Jahre Berufserfahrung sind zwar auf dem Papier Voraussetzung für eine Anstellung, trotzdem haben einige MitarbeiterInnen die Ausbildung zum Fachmann / Fachfrau für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) noch nicht absolviert und keine/keiner ist im Bereich psychiatrische Behandlungen spezialisiert. Die einzige regelmässige Weiterbildung ist eine Einzelfall-Supervision, welche sechs bis acht Mal pro Jahr stattfindet.
82. Gespräche mit den Insassinnen haben zu ähnlichen Feststellungen geführt. Insgesamt schätzen sie den Aufenthalt in der Einheit. Jedoch haben sie fast sämtliche Kontakte zur Aussenwelt verloren. Besuche von seltenen Verwandten oder freiwilligen BesucherInnen sind in ihren Augen sehr wertvoll.
83. Die für die Therapie zuständige Psychiaterin erachtet den derzeitigen Aufenthalt von drei Insassinnen, die unter schwerer geistiger Behinderung leiden als wenig sinnvoll zumal sie keinesfalls integriert werden können. Sie ist der Ansicht, dass sie in einer Strafvollzugsanstalt wie Hindelbank nicht angemessen betreut werden können.
84. Die meisten Insassinnen kumulieren psychische Krankheiten, Verhaltensstörungen mit Neigung zu Gewalt und geistige Behinderung. Fast alle werden medikamentös behandelt. Alle haben schlimme Gewalttaten verübt. **Aufgrund ihrer schweren Pathologien sollten einige dieser Insassinnen in einer geeigneten Institution (Psychiatrie, Heim) platziert werden.**
85. Der Integrationsbereich ist schweizweit die einzige Struktur für Frauen. Dementsprechend sollte der Bereich die Anforderungen an eine spezialisierte Einheit für institutionelle Behandlungen erfüllen, was derzeit nicht der Fall ist. **Generell sollte diese Einheit über mehr Raum verfügen und das Personal spezifisch für die Betreuung der Patientinnen ausgebildet sein. Die Förderung weiterer Therapie – und Beschäftigungsmöglichkeiten wäre ausserdem begrüssenswert. Es ist der Kommission sehr wohl bewusst, dass das fehlen solcher Institutionen nicht in der Verantwortung der Anstalten Hindelbank liegt und auf Konkordatsebene angegangen werden muss.**

Materielle Haftbedingungen Hochsicherheit – Sicherheitsregime A und B

86. Während des Besuchs der Kommission waren im Hochsicherheitstrakt zwei Personen im Sicherheitsregime A und zwei weitere im Sicherheitsregime B inhaftiert.



Sicherheitsregime A

87. Das Sicherheitsregime A ist auf Straftäterinnen zugeschnitten, die als gefährlich für die Gesellschaft eingestuft werden und bei denen eine Wiederholungsgefahr angenommen wird. Der Entscheid zur Verhängung dieses Regimes wird jeweils von den zuständigen kantonalen Strafvollzugsbehörden getroffen. Das Regime und mögliche Lockerungen werden jeweils im Rahmen des Vollzugsplans festgelegt und mit den kantonalen Behörden verhandelt.
88. Das Sicherheitsregime A ist ein Isolationshaftregime. Die Insassin hält sich in ihrer Zelle auf, kann alleine in einem Atelier arbeiten und individuellen Aktivitäten nachgehen eine Ausbildung absolvieren, indem sie durch eine Sicherheitswand an Kursen teilnimmt. Sie kann sich in einem kleinen mit Stacheldraht umgebenen Aussenhof (etwa 10 auf 3m) bewegen. Weiter stehen ihr ein durch eine Glaswand getrennter Raum für Besuche und Therapiegespräche zur Verfügung, eine Dusche, ein kleines Atelier und eine Fitnessecke mit einem Velo.
89. Die zwei Insassinnen im Sicherheitsregime A sind verwahrt gemäss Art. 64 StGB.
90. Die Therapie und Behandlungen werden mit sämtlichen technischen Sicherheitsmassnahmen durchgeführt (Handschellen, Abtrennung durch Gitterstäbe). Sämtliche Transporte, Aktivitäten und Kontakte finden in Gegenwart von zwei Personen und einem Vertreter des Sicherheitsdienstes statt. Die Direktorin bzw. deren Stellvertreter/in sind allein dazu befugt Besuche ohne diese Sicherheitsmassnahmen zu genehmigen.
91. Die Insassinnen im Sicherheitsregime A essen alleine und führen sämtliche Aktivitäten im Alleingang aus. Beide Insassinnen werden mit Psychopharmaka behandelt. Sie dürfen zwei Stunden pro Tag im Aussenhof spazieren. Der Gefängnisseelsorger kümmert sich 30 Minuten pro Woche um sie. Beide Insassinnen schätzen es sehr, dass sie je eine Katze halten können. Die therapeutischen Sprechstunden sowie das wöchentliche Gespräch mit einem/r Psychiater/in oder Psychologen/in werden durch ein Gitter geführt, medizinische Untersuchungen und Transporte erfolgen nur mit Handschellen. **Die therapeutischen Sprechstunden sollten der Insassin ermöglichen eine wahre Beziehung zur Therapeutin aufzubauen und sollten unter keinen Umständen durch abgetrennte Gitterstäbe geführt werden. Die Kommission empfiehlt deshalb diese Art der Therapiegespräche dringend zu überdenken.**
92. Die zunehmende Bereitschaft zur Gewalt der Insassinnen gegenüber anderen oder sich selbst sowie die Verschlechterung ihres mentalen Zustandes werden durch die aktuelle Behandlung nur gefördert und stellen weder aus sicherheitstechnischer, noch aus menschenrechtlicher Perspektive eine adäquate Lösung dar.
93. Die allgemeinen Haftbedingungen, insbesondere die strenge Isolationshaft denen die Insassinnen über mehrere Jahre ausgesetzt sind, können als menschenunwürdige Behandlung bezeichnet werden. Vor dem Hintergrund der psychiatrischen Diagnose dieser Patientinnen, die beide an Persönlichkeitsstörungen leiden, kann die gegenwärtige Isolationshaft nur zu einer Verschlimmerung ihres Zustandes führen. **Die Kommission ist der Meinung, dass eine solche Behandlung einer unmenschlichen Behandlung nahe kommt und zudem einer positiven Entwicklung der Insassinnen absolut entgegensteht.**
94. Die psychiatrische Betreuung der beiden Insassinnen beschränkt sich auf eine psychotherapeutische Unterstützung mit dem Ziel der Suizidgefahr vorzubeugen. Sie ist der Ansicht, dass die sozialen Kontakte der beiden Insassinnen verstärkt und ihre Behandlung durch einen soziotherapeutischen Ansatz ergänzt werden sollten. Hingegen erachtet sie die Ausbildung des Personals derzeit als ungenügend, um einen solchen Ansatz umsetzen zu können. Hinzu kommt, dass die aktuellen Sicherheitsmassnahmen einen solchen Ansatz kaum er-



möglichen würden. Die **Sicherheitsmassnahmen sollten den reellen Risiken angepasst werden und der Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen einer regelmässigen, obligatorischen Überprüfung unterzogen werden.**⁷

Sicherheitsregime B

95. Das Sicherheitsregime B (8 Plätze) sieht eine progressive Lockerung des Haftregimes und eine Integration in Gruppenaktivitäten vor. Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind analog zum Regime A. Die Möglichkeit zum Austausch mit anderen erfolgt je nach individueller Situation der Insassin. Eine Zelle dieses Haftregimes ist als Krisenzelle ausgestattet und weist nur das notwendige Minimum auf. Die Kommission konnte sich mit zwei Frauen aus dem Sicherheitsregime B unterhalten.
96. Personen mit einer schweren geistigen Behinderung sollten nicht in einer Strafvollzugsanstalt untergebracht werden. **Die Kommission ist der Meinung, dass das Verhängen von solchen Massnahmen und deren Vollzug in Strafvollzugsanstalten generell überdacht werden müsste. Es handelt sich hier um ein schweizweites Problem, das sich nicht ausschliesslich auf die Anstalt Hindelbank bezieht.**

4. Situation von Frauen im Massnahmenvollzug

97. Gespräche mit Insassinnen, die sich im Vollzug von stationären Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB befinden, wiesen allgemein auf die Schwierigkeiten hin, die mit solchen Massnahmen verbunden sind. Die Frauen beschrieben, wie sie unter der Ungewissheit litten, was mit ihnen passieren werde. Viele schienen hoffnungslos, ja verzweifelt, da sie den Eindruck hatten, sie hätten doch eigentlich die ihnen zustehende Strafe verbüsst und hätten nun das Recht, eine neue Chance zu bekommen, zu zeigen, dass sie sich bewähren könnten. Doch durch die immer wieder verlängerten Massnahmen, bekämen sie diese Chance nie.
98. Für die meisten sei es nicht einmal möglich, sich stufenweise, z.B. in unbegleiteten Urlauben oder durch den Übergang in den offenen Strafvollzug zu bewähren. Diese Situation sei sehr unbefriedigend und führe dazu, dass jegliche Bemühungen aufgegeben würden, was doch eigentlich dem angestrebten Therapieerfolg entgegenstehe.

5. Massnahmen für junge Erwachsene

99. In den Anstalten von Hindelbank werden auch Massnahmen für junge Erwachsene, Art. 61 StGB, vollzogen, wobei anzumerken ist, dass die Anstalten Hindelbank mässig geeignet sind, Massnahmen für junge Erwachsene durchzuführen. Es mangelt u.a. an der Möglichkeit, hier eine Lehre zu absolvieren. Zudem ist die Hauptzielsetzung bei einer solchen Massnahme eine andere als bei Strafen, nämlich die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Es handelt sich hier um ein allgemeines Problem, da es für junge Frauen keinen Ort gibt, an dem sie eine solche Massnahme korrekt vollziehen können.

⁷ Der CPT akzeptiert als Minimum eine Überprüfung alle sechs Monate und empfiehlt eine Überprüfung alle drei Monate.



6. Synthese der Empfehlungen

Materielle Haftbedingungen - Infrastruktur

- 1) Die Raumverhältnisse in den WG 1 und WG 2 sind allgemein zu eng und sollten verbessert werden. Insbesondere die sanitären Anlagen entsprechen nicht dem schweizerischen Standard. Der geplante Neubau / Umbau des oberen Teils der Anstalt sollte so bald als möglich erfolgen.

Medizinische Versorgung

- 2) Die Kommission empfiehlt die häufige Rotation der Therapeutinnen und Therapeuten des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern zu überdenken, da diese einem Therapieerfolg sehr abträglich ist. Auch sollte der Austausch zwischen Therapeuten/innen und Betreuer/innen – insbesondere den Bezugspersonen – gefördert werden.
- 3) In der Mutter – Kind Abteilung wird empfohlen, die Folgen der bevorstehenden Trennungen von Mutter und Kind jeweils vorgängig noch medizinisch/psychiatrisch abzuklären.

Kontakte zur Aussenwelt

- 4) In Anbetracht der Tatsache, dass viele Insassinnen sich relativ lange in Hindelbank befinden, wäre es wünschenswert, dass im internen Laden ein möglichst breites Warenangebot besteht.

Information an die Insassinnen

- 5) Ausländische Insassinnen sollten in ihrer Sprache auf ihre Rechte (und Pflichten) hingewiesen werden. Dies insbesondere beim Antritt ihrer Strafe/Massnahme sowie auch dann, wenn sie konkret diszipliniert werden. Die ihnen zustehenden Beschwerdemöglichkeiten sollten ihnen in ihrer Sprache vermittelt werden.

Freizeit- und Beschäftigungsangebot

- 6) Junge Erwachsene sollten die Möglichkeit haben während des Vollzugs von Massnahmen eine Lehre zu absolvieren.

Disziplinarregime/Sanktionen

- 7) Die Kommission empfiehlt zudem ein besonderes Augenmerk auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs vor der Verhängung einer Sanktion zu richten.



Personal und Arbeitsorganisation

- 8) Die Kommission ist der Ansicht, dass viele der angesprochenen Probleme mit mehr Personal gelöst werden könnten. Dies würde eine bessere Betreuung der Insassinnen erlauben, insbesondere von Frauen, die unter psychischen Krankheiten leiden.
- 9) Auch wäre wohl ein vermehrter Kontakt zwischen Insassinnen und der Direktion wünschenswert.
- 10) Die Kommission empfiehlt, dass ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung des gesamten Personals gerichtet und zudem die Vernetzung untereinander gefördert wird.

Situation von Insassinnen im Hochsicherheits- und Integrationsbereich

- 11) Die Kommission erachtet den Bereich Integration als besonders problematisch.
- 12) Es wären mehr Raum, mehr Arbeits- und Therapiemöglichkeiten (ergotherapeutische Aktivitäten, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten etc.) und vor allem auch eine Platzierung ausserhalb dieser Sektion vor dem Übergang in den Normalvollzug nötig.
- 13) Die Insassinnen im Integrationsbereich müssten von Fachpersonal betreut werden (psychiatrisch, psychologisch und therapeutisch geschult). Die Kommission empfiehlt, insbesondere bei der Anstellung von Personal für diesen Bereich auf adäquat ausgebildete und genügend erfahrene Personen zu achten oder zumindest eine entsprechende Weiterbildung anzubieten.
- 14) Die therapeutischen Sprechstunden sollten unter keinen Umständen durch Gitterstäbe durchgeführt werden. Die TherapeutInnen sollten die Sprechstunde entweder in der Zelle selbst abhalten oder die Insassin dafür in einen Therapieraum der medizinischen Abteilung führen.
- 15) Das Niveau an Isolation, in dem insbesondere die beiden verwahrten Insassinnen gehalten werden ist aus menschlicher, rechtlicher und medizinischer Sicht kaum zu rechtfertigen. Die Kommission ist der Meinung, dass eine solche Behandlung einer unmenschlichen Behandlung nahe kommt und zudem einer positiven Entwicklung der Insassinnen absolut entgegensteht. Die Kommission empfiehlt deshalb:
 - eine intensivere Betreuung der Verwahrten;
 - mehr menschliche Kontakte;
 - Sicherheitsmassnahmen den realen Risiken anpassen (eher durch vermehrte personelle Präsenz anstatt durch technische Mittel wie Gitter, Scheiben und Handschellen);
- 16) Die Kommission zweifelt daran, dass eine Strafvollzugsanstalt wirklich der richtige Ort ist für den Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen im Sinne der Artikel 59 und 60 StGB. Es besteht eine ernsthafte Gefahr, dass eine grosse Zahl von Insassinnen ohne Perspektive und ohne Therapieerfolg auf unbestimmte Zeit in ungeeigneten Bedingungen festgehalten wird, ohne die notwendigen rechtlichen Möglichkeiten zu haben, sich gegen eine solche Massnahme zu wehren. Die Kommission ist der Meinung, dass das Verhängen von solchen Massnahmen und deren Vollzug in Strafvollzugsanstalten generell und gesamtschweizerisch überdacht werden müsste.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB

- 17) In Anbetracht der Tatsache, dass in den Anstalten Hindelbank auch Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB vollzogen werden, obwohl gemäss Gesetz solche Massnahmen in getrennten Einrichtungen für junge Erwachsene durchgeführt werden müssten, sollte das Absolvieren einer Lehre (nicht nur Anlehre) mindestens für die betroffenen jungen Erwachsenen möglich sein, deren berufliche Aus- und Weiterbildung gemäss StGB besonders zu fördern ist.

Slm/10.01.11

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

1763

Bern, 8. Dezember 2010 POM B

**Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
Bericht vom 3. September 2010 betreffend den Besuch in den Anstalten Hindelbank
vom 11. und 12. Juni 2010
Stellungnahme**



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht vom 3. September 2010 betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in den Anstalten Hindelbank vom 11. und 12. Juni 2010. Er äussert sich dazu wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die NKVF weist verschiedentlich darauf hin, dass sich mehrere festgestellte, nicht vollumfänglich zufriedenstellende Haftbedingungen daraus ergeben, dass das Angebot geeigneter Vollzugsplätze für Frauen schweizweit beschränkt ist und nicht in der Verantwortung der Anstalten Hindelbank liegt, so insbesondere im Bereich der Einweisung von geistig behinderten Frauen, von Frauen mit schwersten Psychopathologien und im Bereich der Massnahmen für junge Erwachsene.

Der Regierungsrat verdankt diese differenzierte Sichtweise. Die Anstalten Hindelbank nehmen in der Vollzugslandschaft Schweiz eine Sonderstellung ein, indem sie zumindest in der Deutschschweiz die einzige Frauenvollzugsinstitution sind. Dadurch stehen die Anstalten Hindelbank in einem ständigen Dilemma zwischen dem vollzugsrechtlich, baulich, personell und finanziell Machbaren und den Erwartungen, Wünschen und Bedürfnissen der einweisenden Behörden, welche insbesondere im Bereich des Massnahmenvollzugs oftmals verzweifelt nach geeigneten Vollzugsplätzen suchen. Die Anstalten Hindelbank stellen in diesen Fällen teils allenfalls nicht die bestgeeignete sondern die einzig mögliche Vollzugsinstitution dar. Wie die Kommission richtigerweise feststellt, kann diese Problematik weder durch die Anstalten Hindelbank noch durch den Kanton Bern gelöst werden, vielmehr sind

diese Probleme auf der Ebene der Strafvollzugskonkordate, aber auch auf nationaler Ebene anzugehen. Die aktuelle Situation im Bereich Freiheitsentzug an Frauen zeigt deutlich, dass die Bedarfsplanung in diesem Bereich hoheitlicher Eingriffsverwaltung eigentlich auf Bundesebene angesiedelt werden müsste.

Der Regierungsrat bedauert andererseits, dass die NKVF in gewissen Punkten einzig auf Aussagen der Eingewiesenen abstellt, ohne diese in den Kontext aller am Vollzugsalltag Beteiligten zu stellen. Dieser Umstand verunmöglicht der NKVF denn auch, objektivierte Schlussfolgerungen zu ziehen. Es ist notorisch, dass die Eingewiesenen den unbestrittenmassen stark strukturierten Alltag in einer Vollzugsinstitution grundsätzlich als Belastung empfinden können und allfällige disziplinarische Sanktionen als streng erleben, wie das beispielsweise aus den Ziffern 30 oder 69 hervorgeht. Dem Bericht lassen sich hingegen keine Aussagen entnehmen, ob bzw. in welchen Punkten der Alltag in den Anstalten Hindelbank tatsächlich überreglementiert oder das Sanktionensystem aus Sicht der NKVF zu streng sein soll.

II. *Synthese der Empfehlungen (6. Titel in der Nummerierung des Berichts)*

Materielle Haftbedingungen

1. Die Infrastruktur kann erst mit dem in Planung stehenden Neubau verbessert werden, im Altbau werden keine grossen baulichen Investitionen mehr vorgenommen (keine Eingriffe in Gebäudestruktur und –konstruktion).

Medizinische Versorgung

2. Der Regierungsrat teilt, zusammen mit der Direktion der Anstalten Hindelbank, die Bedenken der Kommission bezüglich der häufigen Wechsel in der therapeutischen Betreuung durch den Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern (FPD). Erschwerend wirkt sich aus, dass die für die Therapie zur Verfügung stehenden Stellenprozente vom FPD in kleine Pensen aufgeteilt werden (z.B. div. zu 10-20% Beschäftigte mit bloss halb- oder tageweiser Präsenz im Betrieb), was die Kommunikation zwischen Bezugspersonen und Therapeutinnen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit als Ganzes beeinträchtigt.

Es muss aber davon ausgegangen werden, dass im Bereich der forensischen Psychiatrie schweizweit Personalknappheit herrscht. Der FPD ist denn seit Jahren um personelle Konstanz im Team der Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen bemüht, die sich leider nicht immer aufrechterhalten lässt. Im Jahr 2010 gab eine Mitarbeiterin nach fünf Jahren ihre Tätigkeit aufgrund eines Wohnortwechsels auf und zwei der Therapeutinnen wurden schwanger. Eine Kompensation war nur begrenzt möglich. Mittlerweile ist das Team wieder komplett.

Die NKVF stellt zutreffend fest (Ziffer 37), dass Ärztinnen und Ärzte nicht weisungsgebunden sind. Hingegen arbeiten somatisch tätige Medizinalpersonen rechtlich im Mandatsverhältnis und Mitarbeitende des FPD gestützt auf einen Leistungsvertrag POM-Universität Bern.

3. Trennungen von Mutter und Kind sind äusserst selten und kommen nur alle paar Jahre vor. Medizinische Versorgung (inkl. Therapeutinnen) begleiten diesen Schritt selbstverständlich, Teilaspekte werden durch Externe (Vormundschaftsbehörden, Sozialdienste, Kinderhäuser) abgeklärt.

Kontakte zur Aussenwelt

4. Der Wunsch nach einem möglichst breiten Warenangebot ist zwar aus Sicht der Eingewiesenen nachvollziehbar, aber unrealistisch. Den Eingewiesenen stehen bereits heute 240 verschiedene Produkte zur Verfügung und das Sortiment wird regelmässig ergänzt, zudem ist die Paketregelung im Vergleich zu anderen Vollzugsanstalten mengenmässig äusserst grosszügig, und Besuchspersonen können zusätzlich Ware mitbringen. Angesichts der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Personal, Räume, Finanzen) auf der einen Seite und den geltenden Hygienevorschriften (Verfalldatum mit Einnahmeeinbussen als Folge) auf der andern Seite ist eine Ausweitung des bereits grossen Angebots weder möglich noch zielführend.

Die Preise aller im Laden der Anstalten Hindelbank erhältlichen Produkte liegen alle leicht unter den empfohlenen Detailhandelspreisen; die Preise werden regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Es ist hingegen nicht möglich, Produkte zu Discount-Preisen anzubieten oder stets die Aktionen der einen oder anderen Ladenkette zu verfolgen und zu berücksichtigen. Damit wird der Ziffer 31.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze REC(2006)2 vollumfänglich nachgekommen.

Dass vor allem ausländische Eingewiesene, die selten Pakete oder Besuch erhalten in Bezug auf Sonderwünsche, die vor allem Lebensmittel betreffen, allenfalls benachteiligt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. Diesem Umstand wird aber mit der vom Betrieb abgegebenen Verpflegung möglichst Rechnung getragen.

Information an die Insassinnen

5. Das in den Wohngruppen und an den Arbeitsplätzen eingesetzte Personal verfügt über breite Sprachkenntnisse (Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Arabisch) und leistet bei Bedarf wohngruppenübergreifend Übersetzungsdienste. Informationen werden den Eingewiesenen mündlich und schriftlich abgegeben. Reglemente und Merkblätter sind in viele Sprachen übersetzt worden (z.B. auch Albanisch oder Serbokroatisch). Der Kanton Bern vertritt die Auffassung, dass sich im Umgang mit Eingewiesenen diesbezüglich keine unüberwindbaren Verständigungsschwierigkeiten ergeben, auch nicht bei allfälligen Disziplinar massnahmen.

Problematisch kann es für Eingewiesene allerdings sein, dass Beschwerden entsprechend der kantonalen Gesetzgebung in einer Amtssprache (Deutsch oder Französisch) verfasst sein müssen. Probleme kann es in seltenen Fällen auch geben, wenn Eingewiesene weder lesen noch schreiben können und dies nicht melden bzw. wenn dies allenfalls nicht sofort erkannt wird.

Freizeit- und Beschäftigungsangebot

6. Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass junge Erwachsene die Möglichkeit haben sollten, während der Massnahme eine Lehre zu absolvieren. Die Anstalten Hindelbank sind zwar in mehreren Bereichen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie als Lehrbetrieb anerkannt, Eingewiesene müssen die Berufsschule aber auswärts besuchen, was je nach Regime (geschlossen/offen, allenfalls besondere Gefährlichkeit) das Absolvieren einer Lehre verunmöglicht.

Disziplinarregime / Sanktionen

7. Das rechtliche Gehör wird in jedem Fall gewährt, Sanktionen – je nach Ergebnis - angepasst bzw. nicht vollzogen.

Personal und Arbeitsorganisation

8. Es trifft zu, dass mit mehr Personal eine bessere Betreuung, insbesondere von psychisch kranken Frauen, möglich wäre. Die gesamtstaatlichen Rahmenbedingungen lassen aber keinen Stellenausbau im Bereich des Wünschbaren zu.
9. Jede Eingewiesene hat die Möglichkeit, ein Gespräch mit der Direktorin, dem stv. Direktor oder den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung zu beantragen. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für das Antragswesen sind klar geregelt, die Eingewiesenen werden von der Geschäftsleitung anlässlich der regelmässig durchgeführten Begrüssungsrunden diesbezüglich informiert.

Aus Sicht des Kantons Bern besteht kein Handlungsbedarf.

10. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Kommission. Die Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Freiheitsentzug werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal ausgebildet. Es besuchen alle jedes Jahr mehrere interne oder externe Weiterbildungen.

Situation von Insassinnen im Hochsicherheits- und Integrationsbereich

11. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Kommission im Grundsatz.
12. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf das fehlende Raumangebot vollumfänglich. Die Forderung nach einer Übergangsstufe ist angesichts der bestehenden Baustruktur obsolet. Verbesserungen werden sich erst mit dem im Rahmen der zweiten Etappe der Gesamtanierung zu planenden Neubau erzielen lassen.
13. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung im Wesentlichen und hält gleichzeitig fest, dass im Integrationsbereich in der Betreuung bereits heute mehrheitlich Fachpersonal arbeitet (zwei Psychologinnen, eine Sozialpädagogin, eine dipl. Arbeitsagogin, zwei SAZ-Absolvierende in Ausbildung, ein Behindertenbetreuer) und dass derzeit einzig zwei Mitarbeiterinnen (beide mit Erfahrung im Gefängniswesen) noch auf einen Ausbildungsplatz am SAZ warten müssen. Für alle Mitarbeitenden finden Intervisionen mit dem FPD und interne Weiterbildungen zu psychiatrischen Krankheitsbildern statt. Fakt ist auch, dass die Anstalten Hindelbank derzeit immer noch Frauen mit z.T. gravierenden Behinderungen aufnehmen müssen, die zwingend in einer geeigneteren Institution untergebracht werden müssten. Diese fehlt in der Schweiz aber.
14. Bezüglich der therapeutischen Sprechstunden im Sicherheitsvollzug A vertritt der Regierungsrat eine grundsätzlich andere Auffassung: Hier steht – wie in allen Hochsicherheitsbereichen in der Schweiz – die Sicherheit an erster Stelle. Dazu kommt, dass es bei allfälligen Interventionen im Notfall aus Kapazitätsgründen zu lebensbedrohlichen Situationen für die Therapeuten führen könnte.

Die Anstalten Hindelbank verfügen über keine überwachbaren Therapieräume.

15. Die Tatsache, dass nur sehr wenige Frauen in einem Sicherheitsregime sind, ermöglicht es, die im Hochsicherheitsbereich gängigen Standards in verschiedenen Bereichen mit individuellen Angebote (wie beispielsweise Besuche von anderen Insassinnen, individualisierte Bildungsmöglichkeiten, individuell angeleitete Bewegungs- und Sportmöglichkeit) zu erweitern. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Eingewiesene die individualisierten Angebote auch nützen und die verschiedenen Angebote annehmen wollen. Dies ist leider längst nicht immer der Fall.

Der Kanton Bern hält fest, dass die zwei im Sicherheitsvollzug A untergebrachten Frauen regelmässige und intensive Kontakte zum Betreuungspersonal und zu den The-

rapeutinnen und Therapeuten haben, dass sie ausser in der Nacht nie mehrere Stunden allein gelassen werden und dass (geschützte) Kontakte zu Miteingewiesenen möglich sind (z.B. in den Spazierhöfen oder an der Gittertüre).

16. Keine Bemerkung.

Massnahmen für junge Erwachsene nach Art 61 StGB

17. Zu den Möglichkeiten: Vgl. Punkt 6.

Es handelt sich bei den Massnahmen nach Art. 61 StGB letztlich um ein „Mengenproblem“, da nur alle paar Jahre eine junge Frau zu einer Massnahme (früher Art. 100^{bis} bzw. heute Art. 61) verurteilt wird und es in der Schweiz keine entsprechende Institution gibt. Die Anstalten Hindelbank haben deshalb diesbezüglich vom Bund eine Sonderbewilligung erhalten.

III. Zu weiteren Punkten des Berichts (gemäss fortlaufenden Ziffern des Berichts)

25. Im Waschwerk können nicht 55, sondern maximal 25 Eingewiesene beschäftigt werden.
26. Die Eingewiesenen erhalten keinen eigentlichen Lohn sondern ein Arbeitsentgelt, welches entsprechend den Richtlinien des Konkordats durchschnittlich Fr. 26.- pro Tag beträgt. 60 Prozent des Arbeitsentgelts werden der eingewiesenen Person auf dem Freikonto zur freien Verfügung gestellt, während 40 Prozent auf ein Sperrkonto überwiesen werden, auf welches die Eingewiesene während des Freiheitsentzugs nicht zugreifen kann.
37. In den Anstalten Hindelbank werden die somatische wie forensisch-psychiatrische Versorgung durch aussenstehende Fachpersonen des Inselspitals Bern beziehungsweise des FPD (Universität Bern) wahrgenommen. Diese Fachpersonen sind demzufolge nicht ständig in den Anstalten Hindelbank anwesend. Um die Anwesenheit aller erforderlichen Personen sicherstellen zu können, regt der Regierungsrat an, dass die NKVF etwaige Schwerpunkte eines Besuchs anlässlich der Anmeldung konkretisiert.
41. Es ist zutreffend, dass die nötige therapeutische Behandlung mit je einem 45-minütigen Gespräch nicht in jedem Fall ausreichend ist. Einzelgespräche alleine entsprechen nicht mehr dem heutigen forensischen Standard. Von daher wird, wo nötig, auch mehr als ein wöchentliches Gespräch angeboten. Zudem besteht eine Reihe von störungs- und deliktsspezifischen Gruppentherapien, die wöchentlich durchgeführt werden.
42. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass durch die auf Sommer 2011 geplante Eröffnung einer Therapieabteilung in den Anstalten Hindelbank die forensisch-psychiatrische Versorgung der Eingewiesenen ausgeweitet werden kann. In dieser Therapieabteilung wird über die Einzel- und Gruppenangebote hinaus ein therapeutisches Milieu geschaffen werden können, welches den therapeutischen Prozess zusätzlich fördert.
88. Das Sicherheitsregime A wird als Isolationshaftregime bezeichnet. Die Verwendung des Begriffs „Isolationshaft“ im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Regime im Sicherheitsvollzug A muss mit Nachdruck zurückgewiesen werden. Isolationshaft beinhaltet, dass der eingewiesenen Person alle Kontakte zur Aussenwelt, auch zu Miteingewiesenen, und der Zugang zu Arbeit oder Beschäftigung versagt werden. Dies ist im Sicherheitsregime A nicht der Fall. Das Sicherheitsregime A ist vielmehr als Einzelhaftregime zu bezeichnen, wobei aber darauf geachtet wird, dass dieses Regime so oft wie möglich durchbrochen werden kann. Im Übrigen wird dazu auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 15 verwiesen.

IV. Zur vorgesehenen Veröffentlichung des Berichts

Der Regierungsrat des Kantons Bern meldet hinsichtlich einer integralen Publikation folgende Bedenken an: Insbesondere die Ausführungen des Berichts, welche das Sicherheitsregime A betreffen, lassen aufgrund in der Allgemeinheit bekannten Einweisungen auf einfachste Art Rückschlüsse auf die Vollzugsbedingungen einzelner eingewiesener Frauen zu. Dies wirft datenschutzrechtliche Probleme auf. Entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Kommission zur Verhütung von Folter dürfen Personendaten nur mit Zustimmung der Betroffenen bekannt gegeben werden. Eine Publikation setzt voraus, dass die betreffenden Eingewiesenen entweder ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen müssen oder dass Teile der Ausführungen des Berichts (insbesondere die Ziffern 91 bis 94) sowie der Stellungnahme des Kantons Bern (insbesondere die Ziffer II. 15.) von der Veröffentlichung ausgenommen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. L.' followed by a stylized flourish.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Rege' with a large, stylized 'R'.